

## Bericht über angenommene und gewährte Zuwendungen im Jahr 2019

Die Raiffeisen Bank International AG (RBI) hat Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt. Diese Leitlinien sollen verhindern, dass ein Interessenkonflikt, der zwischen einem Kunden auf der einen Seite und der RBI oder einem ihrer Mitarbeiter oder einem Unternehmen, das von der RBI kontrolliert wird, auf der anderen Seite oder auch zwischen Kunden der RBI entsteht, den Interessen des Kunden schadet.

Eine allgemeine Beschreibung der Grundzüge dieser Leitlinien findet sich in der Unterlage "Allgemeine Informationen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten", die auf der Website der RBI unter www.rbinternational.com/allgemeineinformationenzugeschäftenmitfinanzinstrumenten verfügbar ist. Darüber hinausgehende Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten werden Kunden der RBI soweit erforderlich oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten umfasst auch die Thematik der Gewährung und Annahme von Vorteilen (Zuwendungen) im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes. RBI erhält im Zusammenhang mit Geschäften mit Finanzinstrumenten bzw. mit Wertpapierdienstleistungen von manchen Partnern monetäre (d.h. in Geld bemessene) und/oder nicht-monetäre (d.h. nicht in Geld bemessene) Zuwendungen.

## Monetäre Zuwendungen

Monetäre Zuwendungen erhielt RBI im Jahr 2019 von Fondsgesellschaften in Form von Bestandsprovisionen für die von RBI Kunden auf Kundendepots gehaltenen Fondsanteile. RBI gibt diese erhaltenen monetären Zuwendungen jedoch zur Gänze an ihre Privatkunden und professionellen Kunden weiter. Diese Weitergabe von Bestandsprovisionen erfolgt durch quartalsweise Gutschriften oder Überweisungen zugunsten der betroffenen Kunden. Dessen ungeachtet legt RBI ihren Kunden gemeinsam mit der Information über bei Wertpapier-/Nebendienstleistungen angefallenen Kosten und Gebühren (Kostentransparenz) die im Jahr 2019 erhaltenen Bestandsprovisionen gesondert offen.

## Nicht-monetäre Zuwendungen

Darüber hinaus erhält RBI auch bestimmte nicht-monetäre Zuwendungen. Diese Zuwendungen sind jedoch überwiegend als geringfügig zu betrachten, weil sie vertretbar und verhältnismäßig sind und sich in einer Größenordnung bewegen, die es unwahrscheinlich macht, dass sie das Verhalten der RBI und ihrer Mitarbeiter in einer den Kundeninteressen abträglichen Weise beeinflussen könnten.

Diese nicht-monetären Zuwendungen umfassen insbesondere die nachfolgenden Fallgruppen:

- (i) Research: Informationen oder Unterlagen zu Finanzinstrumenten und/oder Märkten, wie insb. Finanzanalysen oder sonstige Analysen, aus denen eine Anlagestrategie ableitbar ist;
- (ii) Veranstaltungen: Weiterbildungsmaßnahmen wie insb. Einladungen zu Konferenzen zu produkt- oder kapitalmarkspezifischen Themen;
- (iii) Einladungen: Bewirtung in vertretbarem Geringfügigkeitswert, wie insb. Bewirtung während geschäftlicher Zusammenkünfte oder während der unter (ii) genannten Veranstaltungen.

Im Jahr 2019 erhielt RBI hinsichtlich der unter Punkt (ii) und (iii) angeführten "Veranstaltungen" und "Einladungen" lediglich Zuwendungen, die als geringfügig einzustufen sind.

Sofern RBI nicht-monetäre Zuwendungen erhält, die nicht als lediglich geringfügig einzustufen sind, werden diese nach marktkonformen Kriterien bewertet. Zu diesem Zweck führt RBI laufende Aufzeichnungen. So erhielt RBI im Jahr 2019 hinsichtlich des unter Punkt (i) angeführten "Research" Zuwendungen im Gegenwert von EUR 13.313.

Nicht-monetäre Zuwendungen werden von RBI jedoch grundsätzlich nur dann angenommen, wenn diese auch dazu geeignet sind, die Qualität der Dienstleistungen für Kunden zu verbessern.

Den erhaltenen Zuwendungen in Form des unter Punkt (i) angeführten "Research" im Gegenwert von EUR 13.313 stand durch den sich aus dem Researchmaterial ergebenden Informations- und Wissensgewinn in jedem Fall eine Erhöhung der Qualität der Dienstleistung für die betreffenden Kunden der Segmente "Institutionelle Kunden" sowie "Kommerzkunden" in zumindest gleicher Höhe gegenüber.

Hinsichtlich der Gewährung von nicht-monetären Zuwendungen wird schließlich festgehalten, dass RBI ausschließlich solche Zuwendungen gewährt, die im Sinne der oben erörterten Kriterien als lediglich geringfügig einzustufen sind.